

ANLAGE 7

ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

ERSATZTEILE

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Das Ersatzteilmanagement muss kostengünstig und rationell organisiert sein, um Stillstandszeiten beschädigter Wagen zu minimieren und Ersatzteiltransporte zu reduzieren. Die Ersatzteilanforderung hat mit Muster H/H^R zu erfolgen. Die Nummer des Schadensprotokolls ist auf dem Muster H/H^R zu vermerken. Lieferrestriktionen (z.B. Öffnungszeit, Transportmittel) für den Transport sind vorab auf dem Muster H/H^R zu vermerken.

1.2 Der Halter hat sicherzustellen, dass die mit der Reparatur beauftragte Werkstatt umgehend, beziehungsweise spätestens binnen 20 Kalendertagen nach Versand der Ersatzteilanforderung an den Wagenhalter, die angeforderten Ersatzteile zugestellt werden. Überschreitet der Halter diese Frist, so können die entstehenden Kosten für die Gleisbelegung dem Halter in Rechnung gestellt werden. Die etwaigen Kosten für die Gleisbelegung sind mit der Ersatzteilanforderung (Muster H/H^R) bekannt zu geben.

1.3 Verwendendes EVU und Halter haben ein Logistikcenter zur Koordination und Steuerung aller Funktionen bei der Ersatzteilversorgung einzurichten. Die Adressen sind im Adressverzeichnis der Anlage 1 des AVV anzugeben.

1.4 Die Bedingungen für die etwaige Rücklieferung der ausgebauten Teile sind vom Halter auf dem Muster H/H^R zu vermerken.

1.5. Es sind zum Informationsaustausch moderne Kommunikationsmittel (z.B. FAX; E-Mail) anzuwenden.

1.6 Bei Transporten von Ersatzteilen ist, unter Berücksichtigung etwaiger Anlieferbedingungen des Empfängers, das wirtschaftlichste Angebot in Bezug auf Preis, Leistung, Qualität und Transportdauer auszuwählen.

1.7 Die Transportkosten und Zollgebühren sind nicht in den Wagenreparaturkosten gemäß Art. 19 AVV inbegriffen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der für den Schaden haftet.

1.8 Die Ersatzteile sind einbaufertig zu liefern und müssen mit dem zu reparierenden Wagen kompatibel sein.

1.9 Beim Versand von Ersatzteilen muss sichergestellt werden, dass der Empfänger diese eindeutig einem Wagen zuordnen kann. Der Empfänger muss diese zwingend für den angeforderten Wagen verwenden.

1.10 Bei Transporten über die Grenze eines Zollgebietes muss der Halter die Zollabwicklung sicherstellen. Dies gilt auch bei der Verwertung (Verschrottung) oder Verbleib von Teilen außerhalb des eigenen Zollgebietes.

Teil A

Radsätze

2. Grundsätze

2.1 Im Falle einer notwendigen Behandlung von Radsätzen ist das verwendende EVU verpflichtet, den Wagenhalter unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen (Samstage ausgenommen) nach Schadaufnahme in der Werkstatt mittels Muster H^R zu verständigen.

2.2 Das verwendende EVU muss dem Wagenhalter zwingend das Verfahren nach Punkt 3.1 anbieten, und in Abhängigkeit seiner Möglichkeiten das Verfahren nach Punkt 3.2.

2.3 Der Wagenhalter hat einem der beiden angebotenen Verfahren binnen zweier Werktage (ausgenommen Samstage) schriftlich zuzustimmen. Falls der Wagenhalter nicht fristgerecht antwortet, ist das Verfahren gem. Punkt 3.1 anzuwenden.

3. Verfahren zum Radsatzhandling

3.1 Radsatztausch mit haltereigenem Radsatz

3.1.1 Das verwendende EVU gibt mittels Muster H^R dem Wagenhalter die Daten des Radsatzes (z. B. Radsatz- und Lagergehäusetyp, Durchmesser, Radsatzposition, Radsatznummer) und die Empfangsadresse des zu liefernden Radsatzes bekannt.

3.1.2 Der Wagenhalter hat den angeforderten Radsatz so rasch als möglich an die Lieferadresse zu senden. Er muss dem verwendenden EVU die Lieferadresse für den beschädigten Radsatz bekannt geben.

3.1.3 Die Wagennummer muss auf dem beschädigten Radsatz (Innenseite der Radscheiben) nach dem Ausbau unverwischbar angeschrieben werden.

3.1.4 Der beschädigte Radsatz muss innerhalb von 6 Wochen nach Ausbau, bei der nach 3.1.2 im Muster H^R angegebenen Lieferadresse eintreffen. Geht der Radsatz beim Halter in dieser Frist nicht ein, so hat er das verwendende EVU mit einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu mahnen. Geht der Radsatz auch in dieser Nachfrist nicht ein, so ist der Wiederbeschaffungswert vom verwendenden EVU an den Wagenhalter zu bezahlen.

3.2 Radsatzreparatur mit Zustimmung des Halters

3.2.1 Der beschädigte Radsatz ist auszubauen und einer hierfür zugelassenen Werkstätte zur Reparatur nach den Vorgaben des Halters zuzuführen. Nach der Reparatur wird der Radsatz wiedereingebaut.

3.2.2 Sollte im Zuge der Reparatur des beschädigten Radsatzes ein technischer Mangel festgestellt werden, der einen Ersatz der Radsatzscheibe, Radsatzwelle oder des Radlagers erfordert, so ist der Wagenhalter unverzüglich zu verständigen. Das Verfahren Punkt 3.1 ist ab Punkt 3.1.2 anzuwenden.

Teil B

Sonstige austauschbare Ersatzteile

4. Verwendung von Ersatzteilen des verwendenden EVU

4.1 Im Falle einer Beschädigung von Wagenteilen hat das verwendende EVU bevorzugt eigene austauschbare Ersatzteile einzubauen. Grundsätzlich muss die Bauart der Ersatzteile den abgebauten Bauteilen, oder wenn nicht mehr vorhanden, den anderen Bauteilen des Wagens entsprechen. Ein Mischen verschiedener Bauarten ist nicht zugelassen (sofern in der Anlage 10 nicht anders geregelt, z.B. Bremssohlen gemäß 3.8.3).

Als austauschbare Ersatzteile gelten:

- Fangeinrichtungen
- GG-Bremssohlen und K- bzw. LL-Bremssohlen sofern am Wagen angeschrieben
- Bremskupplung
- Funkenschutzbleche
- Erdungsseile. Die Erdungsseile müssen UIC MB 533 entsprechen
- Schraubenkupplungen, unter Beachtung der Bruchlast. Die Schraubenkupplung muss EN 15566 bzw. UIC MB 520 entsprechen
- Aufhängehaken der Schraubenkupplung
- Führungs- und Verschlusssteile
- Tritte und Griffe. Die neu aufgebauten Tritte müssen exakt die gleiche Bauart aufweisen, um die Profilverfreiheit zu gewährleisten. Die Trittfläche muss UIC MB 535-2 bzw. EN 16116-2 entsprechen.
- Zettelhalter, Anschriftentafeln
- Belüftungsklappen, Betätigungsgestänge, Rastschiene
- Rungen nach UIC MB 578
- Stirnklappen, Überfahrbleche.

4.2 Der Wert der eingebauten eigenen austauschbaren Ersatzteile ist Bestandteil der Reparaturkosten.

4.3 Im Falle eines Kostenvoranschlags des verwendenden EVU hat der Halter mitzuteilen, ob er die Rücklieferung der beschädigten Teile zu eigenen Lasten wünscht. Verzichtet der Halter auf die Rücklieferung, so verbleiben diese Teile zusammen mit den übrigen ausgebauten Ersatzteilen beim verwendenden EVU. Ein Wertausgleich für diese Ersatzteile findet nicht statt.

5. Ausnahmsweise Anforderung von austauschbaren Ersatzteilen

5.1 Sind in der Werkstatt keine baugleichen austauschbaren Ersatzteile vorhanden und können diese Ersatzteile nicht kurzfristig beschafft werden, können austauschbaren Ersatzteile beim Halter analog der Regelung in Teil C (Muster H) angefordert werden.

5.2 Die Koordination erfolgt ausschließlich durch die Logistikzentren.

Teil C

Sonstige nicht austauschbare Ersatzteile

6. Anforderung sonstiger nicht austauschbare Ersatzteile

6.1 Sonstige Ersatzteile, die zur Wiederherstellung eines Wagens notwendig sind, und nicht beim verwendenden EVU verfügbar sind, sind mit Muster H beim Logistikcenter des Halters anzufordern.

6.2 Über jede Anforderung von Ersatzteilen mit Muster H ist unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das anfordernde EVU zu senden. Bei der Empfangsbestätigung ist der voraussichtliche Liefertermin der Ersatzteile bekannt zu geben. Zusätzlich ist anzugeben, ob die beschädigten Ersatzteile zurückgefordert werden. Sind die Ersatzteile nicht sofort lieferbar, so ist das anfordernde Logistikcenter unverzüglich zu verständigen.

7. Rücksendung beschädigter sonstiger nicht austauschbarer Ersatzteile

7.1 Ausgebaute beschädigte Teile geringeren Wertes (z.B. Federlaschen, Schaken usw.), werden nicht zurückgesandt. Ein Wertausgleich findet nicht statt.

7.2 Die übrigen ausgebauten beschädigten Teile werden nur auf Verlangen des Halters zurückgesandt.

7.3 Geht das Ersatzteil beim Empfänger nicht ein, so richtet sich die Entschädigungshöhe nach den jeweiligen frachtvertraglichen Bestimmungen.

Teil D

Einbau von Ersatzteilen aus Fahrzeugen desselben Halters

8.1 Um den Wagenlauf nicht zu verzögern, dürfen Ersatzteile aus einem Wagen desselben Halters nur mit dessen Zustimmung entnommen werden.

8.2 Hat der Halter sein Einverständnis gegeben, sind die benötigten Ersatzteile für den Spenderwagen anzufordern.

Teil E

Transport und Lagerung von Bauteilen

9. Grundsatz

9.1 Transport, Umschlag und Lagerung von Bauteilen vor dem Einbau in die Güterwagen sowie nach dem Ausbau und in Vorbereitung der Rücksendung an den Wagenhalter müssen so vorgenommen werden, dass keine Schäden an den inneren Teilen sowie keine Beschädigungen der Oberfläche und des Korrosionsschutzes eintreten können

10. Radsätze mit Lagern

10.1 Lagerung

- Bei Lagerung im Gleis darf keine Berührung im Bereich des Radprofils erfolgen. Zulässig ist die Berührung Spurkranz - Spurkranz.
- Bei Lagerung im versetzten Gleis (Doppelschiene) darf keine Berührung im Bereich Radsatzlager – Spurkranz und Spurkranz – Radsatzwelle erfolgen.
- Für die Lagerung von Radsätzen in Ladegestellen sind analoge Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Lagerung auf ebenen Flächen ist zulässig, wenn die Radsätze auf geeigneten Unterlagen (Holz, Gummi, Kunststoff) gelagert werden, so dass die berührten Flächen nicht beschädigt werden.
- Das Absetzen und Bewegen der Radsätze müssen so erfolgen, dass keine Beschädigungen am Radsatz, seiner Bauteile sowie des Korrosionsschutzes auftreten kann.
- Die Radsätze sind gegen Wegrollen durch Radvorleger, Keile oder Gleismulden zu sichern.
- Eine Stapelung der Radsätze ist zulässig, wenn die vorgenannten Bedingungen für die Lagerung eingehalten werden. Die Berührung Radsatzwelle – Radsatzwelle ist verboten.

Beispiele für zulässige Lagerung

	
<p>Bild 1: Lagerung im Gleis mittels Sicherungskeilen</p>	<p>Bild 2: versetzte Lagerung im Gleis mittels Sicherungskeilen</p>
	
<p>Bild 3: Versetzte Lagerung im Gleis (Doppelschiene)</p>	<p>Bild 4: Versetzte Lagerung im Gleis mit Berührungsschutz</p>



Bild 5: Gestapelte Lagerung mittels Ladegestell



Bild 6: Einzellagerung mittels Ladegestell für Einzelradsätze



Bild 7: Versetzte Lagerung im Doppelgleis mittels Abstandhaltern

10.2 Transport

- Beim Transport mit Gabelstaplern müssen die aufnehmenden Pratzen und Gabelspitzen mit einer Schutzeinrichtung versehen sein. Beschädigungen des Radsatzes sowie des Korrosionsschutzes durch Abrollen auf den Gabeln sind zu verhindern.
- Die Verwendung von Lastaufnahmemitteln hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen am Radsatz sowie des Korrosionsschutzes auftreten können.
- Der Transport der Radsätze zwischen den Werkstätten und den Ersatzteilzentren sollte möglichst in Ladegestellen erfolgen. Die Radsätze sind so zu verladen und zu sichern, dass beim Transport eine Beschädigung des Radsatzes, seiner Bauteile sowie des Korrosionsschutzes ausgeschlossen wird. Das Spannen mittels Spanngurten über die Wellen ist ohne Schutz unzulässig.

Beispiele für zulässige Transportaufnahme



Bild 1: Kranhebestell für Radsätze (Radsatzwelle)



Bild 2: Kranhebestell für Radsätze, Schutz abnehmbar



Bild 3: Kranhebestell für Radsätze (Radscheibe)



Bild 4: Radsatzaufnahme für Gabelstapler



Bild 5: Radsatzaufnahme für Gabelstapler



Bild 6: Radsatzaufnahme für Gabelstapler

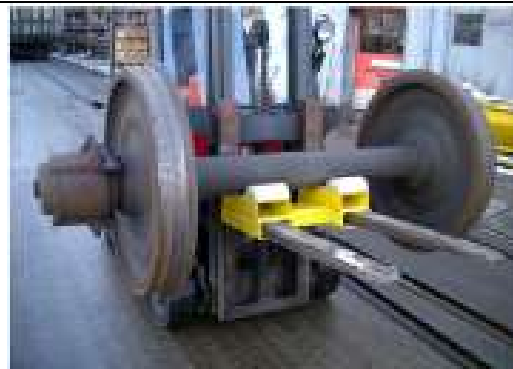


Bild 7: Radsatzaufnahme für Gabelstapler (geladen)



Bild 8: Radsatzaufnahme für Gabelstapler (mehrere Radsätze)

11. Sonstige Bauteile

- Die Lagerung von Puffern hat so zu erfolgen, dass kein Wasser zwischen Pufferhülse und -stößel eindringen kann.
- Wird der Transport von Blatttragfedern direkt mit Gabelstaplern vorgenommen, müssen die aufnehmenden Pratzen und Gabelspitzen mit einer Schutzeinrichtung (Gummiauflagen) versehen sein, damit eine Beschädigung des Korrosionsschutzes verhindert wird.

F-I bis F-IV

Bauart des U-Puffers		1)
75		<input type="checkbox"/>
105		<input type="checkbox"/>
105-A		<input type="checkbox"/>
105-B		<input type="checkbox"/>
105-C		<input type="checkbox"/>
150-L		<input type="checkbox"/>
Andere Bauart 2)		

1) Zutreffendes ankreuzen
2) Bauartbezeichnung angeben

A	<input type="text"/>
B	<input type="text"/>
C	<input type="text"/>
D	<input type="text"/>
E	<input type="text"/>

F-I	flach	<input type="checkbox"/>
F-II	gewölbt r = 630	<input type="checkbox"/>
F-III	halbgewölbt r = 1500	<input type="checkbox"/>
F-IV	halbgewölbt r = 2750	<input type="checkbox"/>

A	<input type="text"/>
B	<input type="text"/>
C	<input type="text"/>
D	<input type="text"/>

E	<input type="text"/>	
F	<input type="text"/>	
N	Anzahl Federblätter	<input type="text"/>
P	Unbelastet	<input type="text"/>

Für Wagen mit verwindungssteifem Untergestell.
Ja Nein

A

Raum für etwaige Handzeichnungen:

Muster H Seite 2

Ausstellendes EVU (LOGO)	Muster HR^R Nr.
---------------------------------	--

Erstellt am: _____

Wagen Nr: -

Schadenprotokoll Nr:

Halter : Fax Nr.:
 Email :

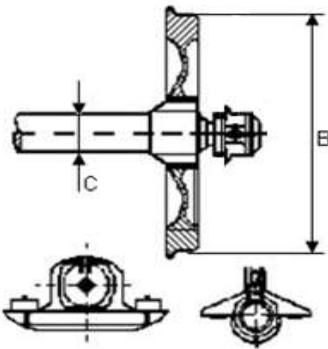
Anmerkungen: _____

Zustand aller Radsätze des Wagens - für den(die) unbeschädigten Radsa(ä)tze, bitte nur die Felder "POS" und "B" ausfüllen

Pos	T/M	B gemessen	C	Monoblock ja / nein	Radsatztyp	Radsatznummer des beschädigten Radsatzes

Pos: Einbauort des Radsatzes im Wagen gemäss bestehender Kennzeichnung.
 Wenn keine Kennzeichnung vorhanden ist, von einem beliebigen Wagenende zählen.

Anzahl der beschädigten Radsätze:



- Ausbaugrund T/M** : immer bei Radsatznummer angeben
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1.2.2 Thermische Überbeanspruchung 1.3.2 Radverschleiss (Lauffläche) 1.3.3 Flachstellen 1.3.4 Materialauftragung 1.3.5 Löcher / Ausbröckelungen 1.5.1 Schaden an Radscheibe 1.6.1 Schaden an Radsatzwelle 1.7.2 Unrundes Rad | <ul style="list-style-type: none"> 1.8.1.1 Lagergehäuse undicht 1.8.1.2 Fettaustritt 1.8.3 Heissläufer (Lager) 1.8.4 Verschleißplatte verschoben oder fehlt 7.1.7 Überladung (Angabe der Überschreitung) 8.1.1 Entgleisung <p>Sonstiges :</p> |
|---|---|

Adressen: Kontaktadresse:

Lieferadresse:
 Bahnhofscod:

mögliche Anlieferbedingungen:

Tel:
 Fax:
 Email:

Angebote: **Seite 2 beachten**
 Datum: **Unterschrift:**
Stempel der Firma:

